

Finanzierungshilfen

Um einen finanziellen Engpass im Unternehmen durch die Coronakrise abzufedern, haben Bund, Land und Förderbanken Hilfsprogramme ins Leben gerufen. Hier finden Sie eine Übersicht.

Hilfsprogramm des Bundesfinanzministeriums

Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

Die Krise rund um den Coronavirus und dessen Eindämmung trifft Kleinstbetriebe und Solo-Selbstständige wie Kreativschaffende, Fotografen oder Hausmeisterservices besonders hart: Die Bundesregierung schnürt jetzt auf Drängen der IHK-Organisation auch für diese Gruppe ein finanzielles Hilfspaket in Form eines 50-Milliarden-Euro-Fonds.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms vom 23. März

Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.

Technische Daten: Mittelbereitsstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Programmvolumen: bis zu 50 Milliarden Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [Bundesministeriums der Finanzen](https://www.bundesfinanzministerium.de).

Hilfsprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein

Zeitnahe und unbürokratische Hilfen für Freiberufler, Selbständige, Kulturschaffende und Unternehmen - die Landesregierung hat heute einen umfangreichen Schutzschirm zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie gespannt. Dieser besteht aus:

- Zuschüssen aus einem Corona-Soforthilfeprogramm (100 Millionen Euro)
 - 2.500 Euro sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbständige
 - 5.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten
 - 10.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten
 - Beantragung über die IB SH
- Mittelstandssicherungsfonds (300 Millionen Euro)
 - 1. Variante: Kreditsumme 15.000 bis 50.000 Euro. 12 Jahre Laufzeit, 2 Jahre tilgungsfrei, 5 Jahre zinsfrei, Zinssatz steht noch nicht fest. Beantragung über die IB SH
 - 2. Variante: Kreditsumme 50.000 bis 750.000 Euro. 12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre tilgungsfrei, Zinssatz steht noch nicht fest. Beantragung über die Hausbank.
- Weitere Liquiditätshilfen und Bürgschaften
- Steuerstundungen

Sobald Anträge gestellt werden können, werden wir Sie schnellstmöglich darüber informieren.

Weitere Informationen können Sie der [Pressemitteilung des Landes](#)

entnehmen.

Steuerstundungen

Gerne stellen wir Ihnen ein Antragsformular für [Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus zum Download](#) bereit.

Aufgrund der durch das Coronavirus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat das Finanzministerium Schleswig-Holsteins angekündigt, steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen zu ergreifen. Im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen- Körperschaft- und Gewerbesteuer gilt ab sofort folgendes:

1. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. Paragraph 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht

den Gemeinden übertragen worden ist (Paragraph 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

3. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
4. Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz.1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Die Finanzämter sind zunächst bis zum 19. April geschlossen. Eine Kontaktaufnahme ist nur per Telefon/Fax/Brief möglich.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (zum Beispiel [Energiesteuer](#) und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat gewerbesteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) beschlossen. Hier gelangen Sie zu den [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder](#) vom 19. März 2020. Zudem finden Sie [hier die Regelungen des BMF zu Steuerstundungen](#), auf denen der oben aufgeführte Erlass des Landes Schleswig-Holstein basiert.

Sonderregelung für 60-Tages-Stundungen

Banken und Sparkassen werden derzeit häufig um Stundung der Kredite gefragt. Bisher mussten Stundungen jeweils mit Eigenkapital hinterlegt werden. Die BaFin hat eine [Sonderregelung für 60-Tages-Stundungen](#) herausgegeben.

Das ist nach Auffassung regionaler Bankvorstände deutlich zu kurz. In 60 Tagen werden die Finanzlücken nicht geschlossen sein. Gerade in Tourismusregionen werden die Gäste ihren Urlaub und Ihren Konsum nicht "nachholen", wie im Handel/Handwerk. Die Bankvorstände plädieren für eine Regelung gleichlautend der Sonderregelung für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020.

Zinslose Beitragsstundung

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe will Betrieben die Beiträge für die Zeit vom 15. März bis 15. Mai zinslos stunden. Ein formloser Antrag kann telefonisch über [0621 4456-1581](tel:062144561581) oder per E-Mail an beitrag@bgn.de gestellt werden. Das Angebot gilt sowohl für BGN-Versicherungen als auch für den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD*BGN).

Kurzarbeitergeld

Erfährt ein Unternehmen einen erheblichen vorübergehenden Arbeitsausfall kann es Kurzarbeitergeld beantragen. Dies gilt auch wenn der Betrieb vorsorglich vorübergehend geschlossen wird. Anspruchsberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Bei Selbstständigen ohne Mitarbeiter ist eine

Kurzarbeit nicht möglich. In Betrieben mit Betriebsräten unterliegen die Einführung der Kurzarbeit und die Regelung der Einzelheiten der Mitbestimmung des Betriebsrats. [Die Regelungen für Auszubildende haben wir hier zusammengefasst.](#) Kurzarbeit beantragt der Arbeitgeber, also der Unternehmer, bei seiner regional zuständigen Agentur für Arbeit. Dazu ist eine "Anzeige über [Arbeitsausfall](#)" bei der zuständigen Agentur für Arbeit notwendig, die Unternehmen auch [online vornehmen](#) können. Diese Anzeige über Arbeitsausfall wird von Ihrer Arbeitsagentur geprüft. Nach Prüfung der Anzeige durch die Arbeitsagentur können Sie den "Antrag auf Kurzarbeitergeld" stellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Telefon-Hotline der Arbeitsagentur derzeit schwer erreichbar ist.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Arbeitnehmer erhalten 60 Prozent ihres Nettolohns für die ausfallende Arbeitszeit, bei Kindern im Haushalt 67 Prozent. Diese Prozentzahlen sind auf die Beitragsbemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung begrenzt.

Voraussetzungen (Stundenkonto und Urlaub)

Die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld sind im Sozialgesetzbuch III genau geregelt. Kurzarbeit kann der Arbeitgeber demnach anmelden, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und der Betrieb alles getan hat, um ihn zu vermindern oder zu beheben. Zeitguthaben, Überstunden oder Ähnliches müssen zuerst eingesetzt werden, auch die Anordnung von Urlaub ist zulässig. Urlaub, der schon genehmigt ist, kann nicht ohne Weiteres wieder gestrichen werden.

Erleichterungen während der Coronakrise

Arbeitgeber können das Kurzarbeitergeld zurzeit leichter

beantragen, weil einige Hürden wegfallen beziehungsweise kleiner werden.

- Bisher müssen Arbeitgeber 80 Prozent der ausgefallenen Sozialbeiträge selbst zahlen, nicht nur vom eigenen Anteil, sondern auch vom Anteil des Arbeitnehmers. Nun werden diese Sozialbeiträge zu 100 Prozent erstattet.
- Betriebe sollen zudem Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel.
- Normalerweise wird die Auszahlung von Kurzarbeitergeld auf 12 Monate beschränkt, es soll nun leichter auf 24 Monate verlängert werden können.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit in Zeiten der Coronakrise finden Sie auf der [Webseite vom Bund-Verlag](#). Aktuelle offizielle Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums finden Sie auf dessen Website unter Auswirkungen des Coronavirus: [Informationen und Unterstützung für Unternehmen](#).

Staatliche Lohnerstattung bei Quarantäne

Mein Betrieb wurde von der zuständigen Behörde auf Grund von Corona unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert (Tätigkeitsverbot). Kann ich mir als Arbeitgeber die Lohnfortzahlung erstatten lassen?

Entschädigungsansprüche nach dem **Infektionsschutzgesetz** (Paragraph 56) bestehen nur bei **angeordneter** (häuslicher) Isolation oder Quarantäne. Nur wer aufgrund des Coronavirus **offiziell unter Quarantäne** gestellt wird, einem sogenannten "Tätigkeitsverbot" unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag

erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Hier gelangen Sie zu weiteren Infos zu [staatlicher Lohnerstattung bei Quarantäne](#).

Ein Anspruch kann bei angeordneter Quarantäne sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige bestehen. Für den Betrieb selbst besteht dieser Anspruch grundsätzlich nicht. **Auch nicht im Falle einer angeordneten Betriebsschließung oder bei sonstigen Umsatzausfällen.**

Wir haben für Sie eine Liste mit den am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Lohnerstattung zusammengestellt:

- Wer darf überhaupt per Gesetz mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden?

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot für

- Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, oder die in Küchen von Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, wenn sie
- an bestimmten Infektionskrankheiten (zum Beispiel Salmonellose), infizierten Wunden oder Ähnlichem leiden oder
- Ausscheider sind (**Ausscheider** sind Personen, die nach durchgemachter Infektion über einen Zeitraum weiterhin Erreger aus einem Herd innerhalb des Körpers ausscheiden)
- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche beschäftigt sind, soweit sie

- an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder
- Ausscheider sind.

Darüber hinaus sind die zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

Die zuständigen Gesundheitsämter haben auch das Recht, die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (beispielsweise in häuslicher Quarantäne).

- Wann kann ich mir als Arbeitgeber die Lohnfortzahlung erstatten lassen?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert (Quarantäne) wurde, und einen Verdienstausschlag erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet, wenn alle unten genannten Voraussetzungen vorliegen.

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt.

Bitte beachten Sie, dass diese Entschädigungen nur für Unternehmen gezahlt werden die unter Quarantäne gestellt werden. Nicht für Betriebe die vorsorglich vorübergehend schließen müssen. Informationen gibt es beim [Landesamt für soziale Dienste](#).

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
 - Verdienstaussfall wegen eines Tätigkeitsverbotes beziehungsweise einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - Eine Entschädigung kann nicht gezahlt werden:
 - an Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbotes gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen durften
 - für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung(!)
 - für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG)
 - bei fehlender Tarifregelung für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB)
 - bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
 - bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung
- Wie viel Entschädigung wird gezahlt?
 - - 6. Woche: Höhe des Verdienstaussfalls
 - ab 7. Woche: Höhe des Krankengeldes
 - nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- An wen muss ich mich für eine Entschädigung wenden?
An das [Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein](#):

Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6
24837 Schleswig

Telefon: [04621 806-46](tel:0462180646)

Telefax: [04621 806-805](tel:04621806805)

E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Hier geht es zum Antrag: [Antrag auf Verdienstausschüttung](#)

- Welche Unterlagen benötige ich?

Arbeitgeber

- Antrag
- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Selbstständige

- Antrag
 - Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung / BWA des Steuerberaters)
 - Krankenscheine bei Krankschreibung
 - Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Welche Gebühren fallen für mich an?

Für die Antragstellung fallen keine Kosten oder Gebühren an.

- Welche Fristen muss ich beachten?

Antragsfrist: bis zu 3 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung

- Wie genau läuft das Entschädigungsverfahren im Einzelnen ab?

Bei Arbeitnehmern

Arbeitnehmer sind verpflichtet ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich zu informieren, dass ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Als angestellte(r) Beschäftigte(r) erhalten Sie den Verdienstausfall bei einem Tätigkeitsverbot beziehungsweise einer Absonderung gemäß Infektionsschutzgesetz in den ersten 6 Wochen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Zur Entschädigung bei einem Tätigkeitsverbot von mehr als 6 Wochen muss ein formloser Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden.

Bei Arbeitgebern

Auf Antrag erstattet Ihnen die zuständige Stelle die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstausfall und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstausfall, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Antragstellung

Den Antrag auf Erstattung stellen Arbeitgeber oder

Arbeitnehmer beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des zuständigen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Prüfung

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung

Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto.

Bei Selbstständigen

Antragstellung

Den Antrag auf Entschädigung stellen beim zuständigen Gesundheitsamt. Dort erhalten Sie auch Auskunft bei speziellen Fragen zur Antragstellung.

- Füllen Sie das Antragsformular des jeweiligen Gesundheitsamtes aus und stellen Sie die Nachweise zusammen.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen bitte vollständig beim zuständigen Gesundheitsamt ein.

Prüfung

- Ihr Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
- Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung

Die Entschädigung wird bargeldlos auf das von Ihnen angegebene Konto gezahlt.

- Rechtsgrundlage
 - [§§ 28 ff. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz, IfSG\) – Schutzmaßnahmen, Beobachtung, Quarantäne](#)
 - [§ 31 IfSG – Berufliches Tätigkeitsverbot](#)
 - [§§ 34 IfSG – Gemeinschaftseinrichtungen / Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten](#)
 - [§§ 42 IfSG – Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote](#)
 - [§ 56 ff. IfSG – Entschädigung](#)
 - [§ 47 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\) – Krankengeld](#)
 - [§ 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#)

- [§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) – Vorübergehende Verhinderung](#)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#) bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität

Zur Stabilisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft benötigen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Zugang zu Krediten und Eigenkapital.

Um den Hausbanken die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen dieser Initiative ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Coronakrise ausgerichtet. Damit soll gewährleistet werden, dass den Unternehmen ein schneller und einfacher Finanzierungszugang erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist auch eine ausreichende Eigenkapitalbasis der KMUs. Dies kann im Rahmen der Finanzierungsinitiative durch die Beisteuerung einer möglichen stillen Beteiligung sichergestellt werden.

Antragsvoraussetzungen

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- Keine Negativmerkmale (zum Beispiel Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenzstatbestände etc.)
- Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit

Finanzierungsgrenzen

- keine Untergrenze
- bis zu 2.000.000 Euro Fördervolumen (Fördervolumen = EFRE/MBG- Beteiligung + IB.SH-Finanzierungsmittel + BB-SH-verbürgter Kredit)
- bis 750.000 Euro erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren (Entscheidung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen)

Antragstellung

Hausbanken und Unternehmen stellen formlose Anfrage (per E-Mail oder telefonisch) an die Finanzierungskoordinatoren der SH-Finanzierungsinitiative:

Herrn Jürgen Wilkniß
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein
Leiter Bürgschaftsabteilung

juergen.wilkniss@bb-sh.de

Tel.: [0431 5938 133](tel:04315938133)

Herrn Matthias Voigt
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Leiter Firmenkunden Finanzierung

matthias.voigt@ib-sh.de

Tel.: [0431 9905 3330](tel:043199053330)

Lorentzendammm 22

Die Entscheidung im Expressverfahren erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb von fünf Bankarbeitstagen.

Erforderliche (Mindest-) Unterlagen

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens
- Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Aktuell vorliegende Jahresabschlüsse
 - Ggf. Selbstauskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
 - Aktuelle Zwischenzahlen
 - Herleitung des Kapitalbedarfs für 2020
 - Letzter Kreditbeschluss der Hausbank (inkl. PD des letzten Ratings)
- Unterlagen zu Gesellschaftsverhältnisse (zum Beispiel Organigramm)

Befristung

Die SH-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

BMWi-Förderprogramm "go-digital"

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie **kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze** schaffen. Erstattet werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Das Förderprogramm "[go-digital](#)" des BMWi sieht hierfür ein spezielles, schnelles und unbürokratisches Verfahren vor.

Der neue Förderbaustein deckt unterschiedliche Leistungen ab, von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware. Betriebe, die von der Förderung profitieren wollen, müssen zunächst über die [Beraterlandkarte](#) ein Beratungsunternehmen in ihrer Region suchen und mit ihm einen Beratervertrag abschließen. Von diesem Punkt an übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen.

Von der Förderung können rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro profitieren. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die EURONORM GmbH, telefonisch unter [030 97003-333](tel:03097003-333).

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Betroffene Unternehmen können sich direkt durch die [Förderlotsen der IB.SH](#) neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Tel. [0431 9905-3365](tel:04319905-3365), foerderlotse@ib-sh.de).

- [IB.SH Betriebsmitteldarlehen](#)
- [IB.SH Mittelstandskredit](#)

KfW

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Coronakrise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des KfW](#).

Verband der Deutschen Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Coronakrise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.